

**Benutzungsordnung Informations- und Kommunikationstechnologie der ETH Zürich (BOT)****MERKBLATT FÜR STUDIERENDE – Mai 2019**

---

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen aus der Benutzungsordnung Informations- und Kommunikationstechnologie (BOT<sup>1</sup>) der ETH Zürich:

**Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie**

1. Die **Zugangsberechtigungen** und Identifikationsmethoden wie **Passwörter, PINs, Chipkarten, etc.** sind persönlich und daher vertraulich; sie dürfen Dritten weder weitergegeben noch zugänglich gemacht werden.<sup>2</sup>
2. Die **Nutzung von Informations- und Kommunikations-Mitteln** ist für diejenigen Zwecke erlaubt, für welche die Informations- und Kommunikations-Mittel dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden („bestimmungsgemässe Nutzung“) namentlich zur Erfüllung der Aufgaben an der ETH Zürich.
3. Die Nutzung von Informations- und Kommunikations-Mitteln **für private Zwecke ist erlaubt**, soweit sie nicht übermässig ist und die Erfüllung der Arbeits- oder Studienpflichten nicht beeinträchtigt, nicht gegen die schweizerische Rechtsordnung oder Rechte Dritter verstösst, keinen kommerziellen Charakter hat und für die ETH Zürich nicht rufschädigend ist (Art. 8bis Abs. 1 BOT). Ausserdem darf die private Nutzung von Informations- und Kommunikations-Mitteln der ETH Zürich nicht zu einer technischen Störung oder Beeinträchtigung der Nutzung für die gesetzlichen Zwecke der ETH Zürich oder zu einer unverhältnismässigen Beanspruchung oder Belastung von allgemein genutzten Ressourcen (Netzwerke, Internetzugang etc.) führen (Art. 8bis Abs. 2 BOT).
4. Die **private Nutzung** von an der **ETH Zürich-lizenzierten Software** ist für an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende erlaubt, soweit der jeweilige Hersteller<sup>3</sup> dies zulässt.
5. Das **vollständige oder teilweise Kopieren von an der ETH Zürich-lizenzierten Software** (Programmen und Dokumentationen), gleich welcher Herkunft, ist untersagt, soweit nicht Lizenzbestimmungen oder das Urheberrechtsgesetz dies ausdrücklich erlauben (Art. 12 BOT).
6. Jeder Benutzer ist **persönlich** dafür **verantwortlich**, dass seine Benutzung der Informations- und Kommunikations-Mittel nicht gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Rechtsordnung (z.B. Strafrecht, Datenschutz) verstösst bzw. die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Lizenzbestimmungen, Persönlichkeitsrechte) verletzt (Art. 16 BOT).
7. **Jeder Student ist für seine privaten Geräte im Netzwerk der ETH Zürich selbst verantwortlich**, insbesondere für die Durchführung folgender Sicherheitsmassnahmen: Installation und Aktivierung der neusten Antivirus-Software; Installation der Sicherheits-Updates der Betriebssysteme; regelmässige bedarfsgerechte Sicherstellung der Daten; sofortige Meldung von Sicherheitsproblemen, Defekte, etc. an die Informatikdienste oder die / den CISO (Chief Information Security Officer).
8. Die Benutzer haben die ihnen von der ETH Zürich zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikations-Mittel mit der **gebotenen Sorgfalt zu nutzen**. Technische und betriebliche Anordnungen der Informatikdienste, der/des Systemverantwortlichen der Benutzereinheiten oder der/des CISO sind für alle **Benutzer verbindlich**. **Jeder Benutzer hat diese Anordnungen einzuhalten** (Art. 17 BOT).

**Folgen bei Fahrlässigkeit und Missbrauch**

9. Für **grob-fahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden** und technische Störungen an Informations- und Kommunikations-Mitteln der ETH Zürich haftet in jedem Fall der Verursacher. Bei nicht bestimmungsgemässer Nutzung haftet der Verursacher auch für leichte Fahrlässigkeit. Bei grob-fahrlässiger oder absichtlicher Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechten und Lizenzbestimmungen) wird der Benutzer auch

---

<sup>1</sup> RSETHZ 203.21

<sup>2</sup> Vgl. IT Best Practice Rules:

<https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/services/organisation/departments/informatikdienste/files/Projekte/it-best-practice-rules-de.pdf>

<sup>3</sup> Weitere Informationen finden sich auf: <https://www.softwareinfo.ethz.ch/>

für denjenigen Schaden haftbar, für den die ETH Zürich allenfalls von Dritten belangt wird (Art. 17 BOT).

10. **Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung** (Art. 18 BOT): Die wichtigsten Aktivitäten auf Informations- und Kommunikationsmitteln der ETH Zürich werden protokolliert. Zur Kontrolle der Einhaltung der Benutzungsordnung sind auf Anordnung der/des CISOs stichprobenweise allgemeine, nicht auf eine bestimmte Person bezogene Überprüfungen der Protokollierungen zulässig. Bei festgestellten Missbräuchen im Sinne von Art. 19 der BOT oder beim Vorliegen des Verdachts auf solche Missbräuche können die Aufzeichnungen vom CISO zur Ermittlung der fehlbaren Personen auch personenbezogen ausgewertet werden. Die Auswertung richtet sich nach den «Regeln zur Überwachung der Nutzung von IKT-Mitteln an der ETH Zürich» gemäss Anhang zur BOT.
11. **Missbräuchlich ist jede Nutzung** von Informations- und Kommunikations-Mitteln der ETH Zürich, die die Vorschriften dieser Benutzungsordnung missachtet, gegen übergeordnetes Recht verstösst oder Rechte Dritter verletzt. Als **missbräuchlich gelten namentlich die in Art. 19 Abs. 2 BOT aufgeführten Verhaltensweisen**, die verboten sind.
12. Wird ein Missbrauch im Sinne von Art. 19 BOT festgestellt, so kann die/der CISO Massnahmen wie etwa **Spernung des Zugangs** zu Informations- und Kommunikations-Mitteln anordnen (Art. 20 BOT).
13. Bei **schwerem Missbrauch** wird **in jedem Fall ein Disziplinarverfahren** und gegebenenfalls auch ein Zivil- und Strafverfahren eingeleitet. Besonders schwere Fälle können zur **Exmatrikulation** führen. Ein schwerer Missbrauch durch Studierende stellt einen nicht geringfügigen Verstoss im Sinne von Art. 8 der Disziplinarordnung ETH Zürich<sup>4</sup> dar. Der Disziplinarausschuss entscheidet, ob er den Vorfall untersuchen oder der Rektorin oder dem Rektor zur weiteren Behandlung zurückgeben will.

#### **Besondere Regelungen für die Nutzung von Unterrichtscomputern**

14. Zur Benützung der Unterrichtscomputer sind die an der **ETH Zürich immatrikulierten Studierenden, Doktoranden** und im Rahmen gemeinsamer Lehrveranstaltungen auch entsprechende **Benutzer der Universität Zürich** berechtigt.
15. Jeder Benutzer eines offen zugänglichen Unterrichtscomputers an der ETH Zürich hat sich auf Nachfrage gegenüber Dozenten, Assistenten, den Informatikdiensten oder der/dem CISO **mittels Legi oder Personalausweis** auszuweisen.

#### **Kontaktstellen und Informationen**

Chief Information Security Officer (CISO) der ETH Zürich:	Dr. Domenico Salvati (GS) <a href="mailto:domenico.salvati@sl.ethz.ch">domenico.salvati@sl.ethz.ch</a>	Tel. 044 / 632 59 11
Informatikdienste:	Service Desk <a href="http://www.id.ethz.ch/servicedesk">http://www.id.ethz.ch/servicedesk</a>	Tel. 044 632 77 77
Benutzungsordnung Informations- und Kommunikationstechnologie der ETH Zürich (BOT)	<a href="https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/203.21.pdf">https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/203.21.pdf</a>	
IT Best Practice Rules:	<a href="https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/services/organisation/departments/informatikdienste/files/Projekte/it-best-practice-rules-de.pdf">https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/services/organisation/departments/informatikdienste/files/Projekte/it-best-practice-rules-de.pdf</a>	
Security Awareness. PROTECT YOUR BRAINWORK.	<a href="https://itsecurity.ethz.ch/de/">https://itsecurity.ethz.ch/de/</a>	

<sup>4</sup> SR 414.138.1